

## Grundgesetz - Objektformel – Menschenwürde – Ewigkeitsgarantie - Art. 79 (3) GG

<http://www.rechtslexikon.net/i/index-o.htm>

<http://www.rechtslexikon.net/d/objektformel/objektformel.htm>

Objektformel - > Menschenwürde - >

<http://www.rechtslexikon.net/d/menschenwuerde/menschenwuerde.htm>

Menschenwürde - >

**Artikel 1** des Grundgesetzes bestimmt, dass die **Würde des Menschen** unantastbar ist. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, sie zu achten und zu schützen. Dieses Bekenntnis steht am Beginn der Verfassung, da die **Würde des Menschen** der höchste vorn Grundgesetz geschützte Wert ist. Gemäß diesem hohen Rang kann **Artikel 1** auch nicht durch eine **Verfassungsänderung** beseitigt werden.

### Verletzung der Menschenwürde

Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Einzelne zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht, insbesondere wenn er zur Durchsetzung staatlicher Ziele als Mittel missbraucht wird, wie es etwa bei medizinischen Menschenversuchen oder Zwangsverschleppung der Fall sein kann.

Darüber hinaus verbietet der Schutz der Menschenwürde Demütigung, Bloßstellung oder **Erniedrigung** des Einzelnen und gewährt ihm umgekehrt einen privaten und persönlichen Bereich, in den der Staat ohne **Zustimmung** des Betroffenen nicht **eindringen** darf. Eine **Zuwiderhandlung** wäre z. B. die unzulässige Beschlagnahmung einer Patientenakte beim Hausarzt. Die **Würde des Menschen** verpflichtet den Staat jedoch nicht nur zum **Unterlassen** mancher Handlungen, sondern auch zum aktiven Schutz des Einzelnen. So muss der Staat das Leben, auch das ungeborene, schützen und, etwa indem er Sozialhilfe bewilligt, dafür Sorge tragen, dass dem Einzelnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird. Siehe auch **Grundrechte**

der innere und zugleich soziale Anspruch des Menschen, als Träger geistig-sittlicher Werte geachtet zu werden. Die **Würde des Menschen** ist nach Art. 1 Abs. 1 GG unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung** aller staatlichen Gewalt; auch eine Grundgesetzänderung kann diese **Verpflichtung** nicht abschaffen. Daraus folgt, daß die M. den höchsten Wert darstellt und der Staat den Menschen nicht als bloßes Objekt behandeln darf. Art. 1 Abs. 1 GG gewährt allerdings noch kein **subjektives Recht** für den einzelnen; die M. wird erst in den anschließenden **Grundrechten** konkretisiert. Eine ihrer wichtigsten Ausprägungen ist das allgemeine **Persönlichkeitsrecht**.

Art. 1 Abs. 1 GG lautet: "Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung** aller staatlichen Gewalt." Es handelt sich um einen der wesentlichsten **Verfassungsgrundsätze**, auf dem u. a. das Bekenntnis des GG.es zu "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der **Gerechtigkeit** in der Welt" beruht (Art. 1 Abs. 2 GG). Der Anspruch auf Achtung und Schutz der M. ist ein unabänderliches **Grundrecht**.

verfassungsrechtlicher Höchstwert des Grundgesetzes: Die **Würde des Menschen** ist unantastbar (Art. 1 I). Das Gebot, die Menschenwürde zu achten, gehört zur Kernsubstanz des - **Rechtsstaatsprinzips** und bildet die unverfügbare Legitimationsgrundlage der geltenden deutschen Verfassung. Nach einem würdevernichtenden Exzess der **Staatsgewalt** im Dritten Reich hat das Grundgesetz die Menschenwürde als oberste Norm seines gesamten **Wertsystems** konstituiert. Der Verfassungsbegriff menschlicher Würde, der in Grundgedanken christlicher Ethik und idealistischer Philosophie wurzelt, schützt den unverlierbaren, jedem Zugriff des Staates entzogenen Eigenwert des Menschen als einer sittlich autonomen Person. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist bindendes Gebot für alle Organe der **Staatsgewalt** in Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und **Gerichtsbarkeit**. Ihre strikte **Verpflichtung**, die **Würde des Menschen** zu achten und zu schützen (Art. 1 I), ist nicht lediglich geistiger Ausgangspunkt des geltenden Grundrechtskatalogs, sondern zugleich **Anspruchsgrundlage** eines selbständigen **Grundrechts**. Dieses gehört zu den fundamentalen Prinzipien, die auch der verfassungsändernde **Gesetzgeber** nicht antasten darf (Art. 79 III).

Das um der Menschenwürde willen vom Grundgesetz normierte Bekenntnis des deutschen Volkes zu unverletzlichen und unveräußerlichen **Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (Art. 1 II) steht vor dem Hintergrund des politisch-moralischen Zusammenbruchs unter der Hitler-Diktatur. Hier hatte sich gezeigt, bis in welche Tiefen der Inhumanität ein Machtstaat ohne **Menschenrechte** abgleiten kann. Die grundgesetzliche **Verpflichtung** aller **Staatsorgane** zu Schutz und Achtung der Menschenwürde ist nicht bloße feierliche Proklamation, sondern ein zwingendes verfassungsrechtliches

## Grundgesetz - Objektformel – Menschenwürde – Ewigkeitsgarantie - Art. 79 (3) GG

Gebot. Die Würde des Menschen ist weder verwirkbar noch verzichtbar. Als höchstrangiges Schutzgut der Verfassung bedarf sie in der Staatspraxis einer fallweisen Konkretisierung namentlich durch die höchststrichterliche Rechtsprechung. Besonders schwerwiegende Verletzungstatbestände der Menschenwürde wären z.B. Achtung, Erniedrigung, Brandmarkung, Entrechtung, Verfolgung, Verschleppung, Versklavung, Zwangsarbeit, Terror und Massenmord.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten u. zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 I GG). M. ist der innere u. zugleich soziale Wert- u. Achtungsanspruch, der dem Menschen um seinetwillen zukommt. Die M. ist jedem Menschen angeboren, sie ist unverlierbar. An ihr hat auch der noch ungeborene sowie der bereits tote Mensch teil. Achtung der M. bedeutet, dass der Staat alles zu unterlassen hat, was die M. beeinträchtigt. Er muss daher den Menschen stets als Person respektieren, darf ihn nicht zum verfügbaren Objekt staatlichen Handelns machen, ihn nicht als Mittel zum Zweck missbrauchen. Schutz der M. bedeutet, dass der Staat alles zu tun hat, um Verletzungen der M. - auch durch Dritte - entgegenzuwirken. Darin liegt der Grund für die Anerkennung des in Art. 1 i.V.m. Art. 2 I GG wurzelnden, auch im Privatrecht geltenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das oberste Rechtsprinzip der M. ist in Art. 79 III GG ausdrücklich für unabänderlich erklärt.

### WIEDERHOLE - >

**Das oberste Rechtsprinzip der M. ist in Art. 79 III GG ausdrücklich für unabänderlich erklärt.**  
dies wird auch bestätigt, im sg. HartzIV-Urteil, vom 09.02.2010, in Abs. 145 s. ff.

### **Beschluss II ZR 117/08 des BGH v. 6. April 2009! – Zitatausschnitt:**

>>> *Geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer Frage nicht ein, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, lässt dies darauf schließen, dass es den Vortrag nicht zur Kenntnis genommen hat. Wenn das Tatsachengericht zugleich mehrfach in zentralen Fragen des Streits der Parteien Beweisantritte der beweisbelasteten Partei übergeht, wird das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs in einer an Rechtsverweigerung grenzenden Weise verletzt.* <<< leider veralteter Link:

<http://treffer.nwb.de/completecontent/dms/content/000/344/Content/000344318.htm>

**Art. 1 (1) GG i.V. Art. 20 (1) GG u. BVerfG (HartzIV-) Urteil v. 09.02.2010** bestätigen, dass das Bedingungslose Grundeinkommen (ZUMINDEST in der Höhe des Notwendigen Bedarfes) sich aus dem Grundgesetz ableitet,

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html)

### **-beachte Absatz 135!**

die im **BVerfG-Urteil** (Absatz 135) **definierten 11 Grundrechte:**

1. **Nahrung,**
2. **Kleidung,**
3. **Hausrat,**
4. **Unterkunft,**
5. **Heizung,**
6. **Hygiene** und
7. **Gesundheit**
8. **ZWISCHENMENSCHLICHE Beziehungen**
9. **GESELLSCHAFTLICHEN,**
10. **KULTURELLEN** und
11. **POLITISCHEN Leben.**

stehen uns GEMEINSCHAFTLICH, ANSTELLE im Austausch untereinander zu! SELTSAM eigentlich, dass man DAS den Menschen sagen muss.

### **Absatz 136**

Ein Hilfebedürftiger darf NICHT auf FREIWILLIGE Leistungen des Staates oder DRITTER VERWIESEN werden.

### **Absatz 137**

Der gesetzliche Leistungsanspruch MUSS SO AUSGESTALTET sein, dass er stets den GESAMTEN existenzNOTWENDIGEN BEDARF jedes individuellen Grundrechtsträgers DECKT.

### **Absatz 139**

Realitätsgerecht ... das bedeutet, anhand der TATSÄCHLICHEN BEGEBENHEITEN VOR ORT

## Grundgesetz - Objektformel – Menschenwürde – Ewigkeitsgarantie - Art. 79 (3) GG

### Absatz 140

Fortwährende Überprüfung, weil der elementare notwendige Bedarf des Menschen nur IN DEM AUGENBLICK befriedigt werden kann, IN DEM ER BESTEHT (vgl. BVerfGG 5, 237) ...

### Absatz 145

Entscheidend ist von Verfassungen wegen allein, dass für jede individuelle hilfebedürftige Person das Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ausreichend erfasst wird; eines Rückgriffs auf weitere Grundrechte bedarf es hier nicht.

**Art. 1 (1) GG i.V. Art. 20 (1) GG u. BVerfGG (HartzIV-) Urteil v. 09.02.2010 bestätigen, dass eine Unterschreitung des Existenzminimums, bspw. in Form von Sanktionen unzulässig ist, ebenso wie zu wenige gezahltes Wohngeld, gem. WohngeldGG oder andere soziale Transferleistungen und dass JEDER Mensch Anspruch auf ein Bedingungsloses Grundeinkommen, in Form des Notwendigen Bedarfes HAT.**

Maschinen, welche die Menschen ersetzt und die Produktivität gesteigert haben, sowie weitere bekannte hier nicht weiter benannte Finanzierungsvorschläge, u.a durch Umverteilung, sichern die Finanzierung des BGE, zumindest in der Höhe des Notwendigen Bedarfes.

**§ 31 BVerfGG bindet das BMJ und die Bundesregierung, Verfassungsorgane des Bundes, der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, diese vom BVerfGG, am 09.02.2010 BESTÄTIGTEN Grundrechte, auch umzusetzen:**

>>> (1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. <<< <http://dejure.org/gesetze/BVerfGG/31.html>

Einen fiskalischen Mangel haben wir NICHT zu beklagen, ausser den künstlich erzeugten. -nicht nur mein gesamter Internetauftritt ist voll gesammelter Beweise.

**Die Leitsätze des BVerfGG-Urteiles sind UNMISSVERSTÄNDLICH**

**EBENSO das Grundgesetz FÜR die BRD!**

Strukturelle Gewalt IST ebenso VERBOTEN, WiE die Forderung danach, gegenüber einzelne in der BRD lebende oder ganze Bevölkerungsgruppen, in der BRD lebend ( §§ 130 StGB & § 6 VStGB siND VERBOTEN! IN ERINNERUNG & MAHNUNG an den Holocaust! AUCH GEGEN die sg. weiße Bevölkerung (Art. 16 & 18 GG)! )!

Ebenso ist es VERBOTEN die in Armut getriebenen & lebenden Menschen in der BRD zu versuchen NOCH ÄRMER zu machen, durch ungerechtfertigte Forderungen, die alle Grundrechte missachten / beugen, die in Art. 1 GG bis 19 GG definiert sind & in Art. 25 GG i.V. Art. 79 (3) GG in diesem zusammengefasst werden, das Grundgesetz ist unsere höchste Rechtsnorm, nicht das SGB oder die GEZ-Gesetze! BEDEUTET: ein UNrecht wird nicht dadurch zu Recht, nur weil es angewendet wird!

Das BVerfGG hat am 09.02.2010 in Abs. 145 NOCHMALS BESTÄTIGT, dass es ausreicht, sich auf Art. 1 GG zu berufen, weil sich das aus Art. 79 (3) GG ERGIBT & GEGEN JEDEN, der versucht, diese Grundrechte zu beugen, den in der BRD lebenden Menschen, staatenlos zu machen (VERBOT in Art. 16 GG definiert) & zum Objekt staatlichen Handelns (durch psychotische Polizisten, die schwer beaffnet, unbewaffnete Menschen versuchen zu enteignen, weil ein anderer psychotischer Auftraggeber damit nicht zurecht kommt, dass arme Menschen nicht noch ärmer gemacht werden dürfen, dass die Menschenrechte UNantastbar sind, wie groß der Wunsch auch ist, diese zu brechen / beugen, mit Verweis auf alice-miller.com ) zum Widerstand verpflichtet ist, WEIL & WENN andere Abhilfe NiCHT möglich iST!

**WiE sieht dieser Widerstand in der BRD aus, sofern er GEWALTFREI ERFOLGT:**

Die Menschen ( Jobcentermitarbeiter, Polizisten, Juristen, Richter, Staatsanwälte, Politiker, Psychiater, Psychotherapeuten, Mediziner, Ärzte, Erzieher, Medien, die Liste ist unendlich ) immer wieder auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, dass das Grundgesetz unsere HÖCHSTE Rechtsnorm ist, an die wir uns gem. Art. 139 GG ( darin enthalten: Genfer Abkommen, HLKO (BEACHTET: 42 bis 56), SCHAEF / SMAD & Völkerrecht ) & Art. 79 (3) GG zu halten haben, wir in der BRD lebenden Menschen, ebenso wie die Hohen Vertragspartner / die Hohe Hand genannt, insbesondere die USA!

Wer Psychoseanfälle in Form von fremdgefährdendem Verhalten bekommt ( Leserpost – der Hass & Leserpost 01. Oktober 2008 – Danke ), weil er auf das Grundgesetz verwiesen wird & die Menschenrechte einzuhalten hat, wie sehr es ihm auch missfällt, wird auf die Website alice-miller.com verwiesen, darin

## Grundgesetz - Objektivformel – Menschenwürde – Ewigkeitsgarantie - Art. 79 (3) GG

befindet sich auch eine Therapeutenliste & für akute Fälle, wo der Wunsch nach Fremdgefährdung ( seelischer, struktureller & körperlicher Gewalt ) in Ermangelung der Affektregulation, gem. § 20 StGB nicht länger zurückzuhalten ist, bestünde die Möglichkeit des telefonischen Kontaktes mit Dr. Anke Diehlmann: <http://dr-diehlmann.de/psychotherapie/>, die Lage ist ernst!

Ich bin nicht weiter gewillt, dieses fremdgefährdende Verhalten zu akzeptieren, das in der Solidarität mit Kindesmisshandlung & Kindesmissbrauch ihren Ursprung findet, mit Verweis auf [alice-miller.com](http://alice-miller.com) !

§ 20 StGB ist ÜBERWINDBAR, aber ein Arbeitsplatz, egal welcher Art, ist UNgeeignet, die kindliche Ohnmacht zu kompensieren & die verbotene Wut auf die Eltern, ebensowenig das Internet oder die Straße, etc., mit Verweis auf [alice-miller.com](http://alice-miller.com) !

Ich bin auch nicht weiter gewillt, mir von Menschen, die psychotisch sind, mein Leben versauen zu lassen!

Der Wunsch, nach seelischer, körperlicher & struktureller Gewalt / Anwendung wird nicht an mir

oder anderen Menschen / Bevölkerungsgruppen gegenüber geheilt, sondern in einem GESCHÜTZTEN Rahmen wo niemand durch solche unverarbeiteten Wünsche zu Schaden kommt!

Bei § 20 StGB ist jede noch so gut gemeinte HÖCHSTE Rechtsnorm, wie das GG für die BRD wirkungslos!

† <http://www.alice-miller.com/de/information/> ♥  
Das Wissen [alice-miller.com](http://alice-miller.com) steht uns allen zur Verfügung, niemand muss heute mehr leiden!

Anita Wedell, den 28. November 2016 – Nagold, ICH VERBIETE mir §§ 189 & 238 StGB!  
Leserpost – Der unsichtbare Mangel & Leserpost – Gruß aus Zürich – auf PFLICHTLEKTÜRE: [alice-miller.com](http://alice-miller.com) ! Art. 79 (3) GG !  
Leserpost – Nicht vom Fach !

